



Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft,  
Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (LAZBW)

## – FISCHEREIFORSCHUNGSSTELLE (FFS) –

### Bericht zur Vergrämung von Kormoranen im Winter 2019/20

**Januar 2021**

J. Gaye-Siessegger, H.-P. Billmann, S. Blank und A. Brinker

Fischereiforschungsstelle  
beim LAZBW

Argenweg 50/1

88085 Langenargen

## Zusammenfassung

### 1 Vergrämung von Kormoranen

Die Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 ermöglicht zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden für die Zeit vom 16. August bis 15. März außerhalb von Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und einigen weiteren Gebieten, Kormorane durch Abschuss zu töten. Die Anzahl erlegter Kormorane ist über die jagdliche Streckenliste mit Angabe des Gewässers oder der Gewässerstrecke und des Erlegungsdatums zu erfassen. Die Daten aus der jagdlichen Streckenliste sind der Fischereiforschungsstelle (FFS) für die Berichterstellung zur Verfügung zu stellen.

Die höheren Naturschutzbehörden haben in Vogel- und in Naturschutzgebieten an insgesamt sechs Gewässern zum Schutz von Fischbeständen Abschüsse für unterschiedliche Zeiträume frühestens ab 1. August 2019 bis spätestens 30. April 2020 und in einer Teichanlage ganzjährig mit weitergehenden räumlichen und zeitlichen Einschränkungen erlaubt.

In der Zeit vom 1. April 2019 bis 31. März 2020 (in Anlehnung an das Jagdjahr) wurden insgesamt 2.008 Kormorane erlegt, davon 1.211 an Fließgewässern, 723 an stehenden Gewässern und 74 an teichwirtschaftlichen Anlagen. Die Anzahl der letal vergrämten Kormorane im Herbst/Winter 2019/20 ist damit die zweithöchste nach 2.256 Abschüssen im Herbst/Winter 2016/17.

### 2 Bestandentwicklung des Kormorans

Im Frühjahr 2020 wurden 1.292 Brutpaare gezählt (LUBW 2020). Der Bestand an übersommernden Kormoranen wird auf rund 7.000 Vögel geschätzt. Schätzungen des

Winterbestands lagen zwischen 6.040 und 10.000 Individuen (Bauer *et al.* 2018, Landtagsdrucksache 14/6089), wobei mittlerweile von einer höheren Anzahl ausgegangen werden muss.

### 3 Entwicklung der Fischbestände

An ausgewählten Probestrecken werden von der FFS weiterhin die Auswirkungen des Kormoraneinfalls auf Fischbestände untersucht. Die Ergebnisse der vergangenen Berichtszeiträume Herbst 2004 bis Frühjahr 2008, Herbst 2008 bis Herbst 2012 und Frühjahr 2013 bis Herbst 2016 wurden ausführlich dargestellt (Dehus *et al.* 2008, Gaye-Siessegger *et al.* 2013 und Gaye-Siessegger *et al.* 2017). Die Ergebnisse der Fischbestandsuntersuchungen 2017 reihen sich in die bisherigen Ergebnisse ein. In den folgenden Jahren konnten die Untersuchungen jedoch mehrfach nicht durchgeführt werden. Das Jahr 2018 war geprägt von hohen Temperaturen und sehr geringen Niederschlägen. Ein Großteil der Probestrecken wurde nicht befischt. Im Jahr 2020 konnten im Frühjahr aufgrund von Corona und im Herbst aufgrund von Niedrigwasser wiederum nicht alle Probestrecken untersucht werden. Einer Anregung der Arbeitsgruppe folgend, welche die Kormoranverordnung begleitet, werden die Untersuchungsergebnisse jeweils aus mehreren Jahren zusammengefasst. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, wenn genügend aktuelle Daten vorliegen.



## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>2</b>
<b>1 Vergrämung von Kormoranen .....</b>	<b>4</b>
1.1 Verordnung, Gemeinsame Hinweise zur Verordnung und Berichterstellung .....	4
1.2 Ausnahmen und Befreiungen .....	4
1.3 Anzahl erlegter Kormorane .....	4
<b>2 Bestandsentwicklung des Kormorans .....</b>	<b>5</b>
2.1 Europa und Deutschland.....	5
2.2 Baden-Württemberg.....	5
2.2.1 Bodensee .....	6
<b>3 Entwicklung der Fischbestände .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Literaturverzeichnis .....</b>	<b>7</b>
<b>Anhang 1 - Ausnahmen und Befreiungen.....</b>	<b>8</b>
<b>Anhang 2 - Anzahl der gemeldeteten Vergrämungsabschüsse.....</b>	<b>9</b>

# 1 Vergrämung von Kormoranen

## 1.1 Verordnung, Gemeinsame Hinweise zur Verordnung und Berichterstellung

Die Landesregierung erließ am 20. Juli 2010 die sechste Verordnung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung - KorVO). Am 20. Oktober 2010 erließen das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und das Innenministerium „Gemeinsame Hinweise“ zur Kormoranverordnung sowie zum Begriff „Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“.

Aufgrund der Verordnung dürfen außerhalb von Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten und eini-

gen weiteren Gebieten in der Zeit vom 16. August bis zum 15. März Kormorane geschossen werden. Die Abschüsse dienen der Vergrämung, um fischereiwirtschaftliche Schäden zu vermeiden und Fischbestände zu schützen.

Der Jagdbezirk, das Erlegungsdatum, das Gewässer oder die Gewässerstrecke und die Anzahl der erlegten Kormorane werden im Rahmen der jagdlichen Streckenliste erfasst; diese Daten sind von den zuständigen Behörden der FFS zur Verfügung zu stellen.

Die jährlichen Berichte zur Vergrämung von Kormoranen gemäß KorVO sind seit einigen Jahren weitgehend standardisiert. Es werden Ausnahmen und Befreiungen zum Abschuss in Schutzgebieten sowie die Zahl geschossener Kormorane genannt und besondere Ereignisse mitgeteilt.

## 1.2 Ausnahmen und Befreiungen

Höhere Naturschutzbehörden haben zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt oder zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden in Einzelfällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Ausnahmen und Befreiungen von dem Verbot des Abschusses in Schutzgebieten zuzulassen und mit Auflagen eine Genehmigung zum Abschuss von Kormoranen erteilt (Anh. 1, Tab. 1). Ferner wurde in einer Teichanlage ein ganzjähriger Abschuss zugelassen und die Erlaubnis mit entsprechenden Auflagen versehen.

## 1.3 Anzahl erlegter Kormorane

Im Zeitraum 1. April 2019 bis 31. März 2020 (in Anlehnung an das Jagdjahr) wurden insgesamt 2.008

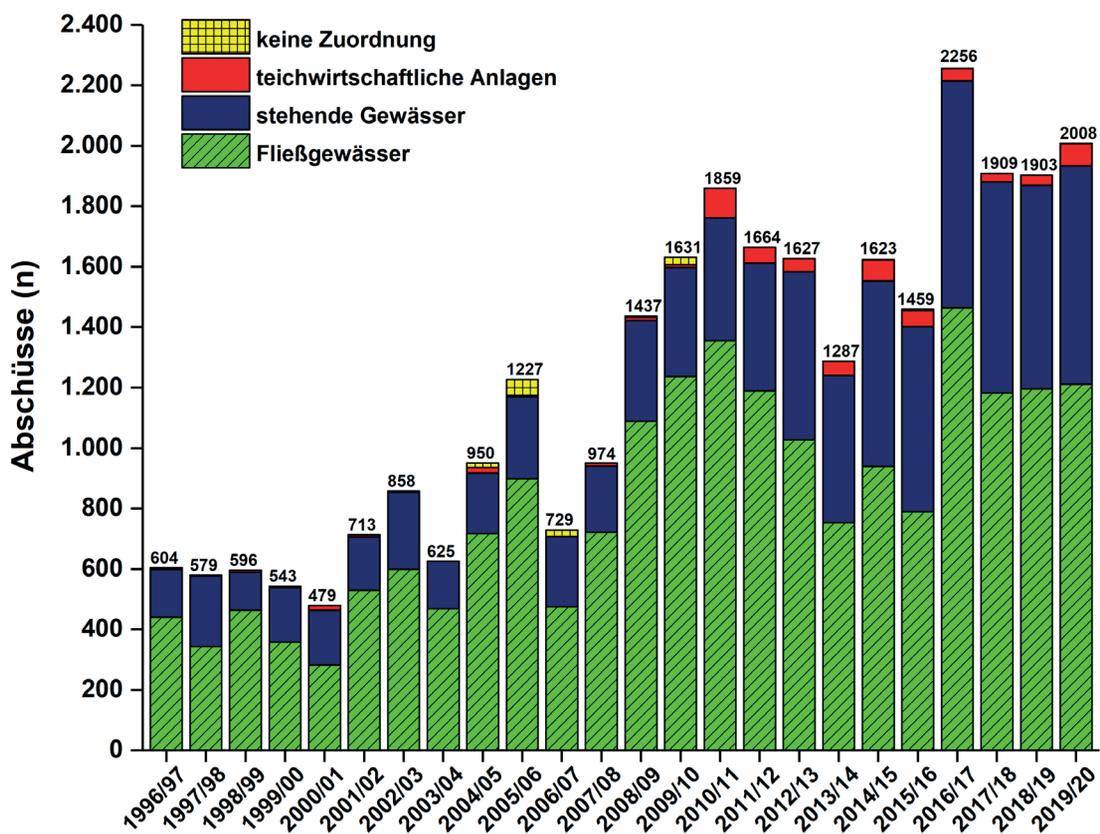


Abbildung 1: Anzahlen erlegter Kormorane in Baden-Württemberg im Zeitraum 1996/97 bis 2019/20, aufgetrennt nach Fließgewässer, stehende Gewässer und teichwirtschaftliche Anlagen.



Kormorane erlegt (Abb. 1); 1.211 Kormorane wurden an Fließgewässern, 723 an stehenden Gewässern und 74 an teichwirtschaftlichen Anlagen geschossen. Während der vorangegangenen fünf Vergrämungsperioden lag die Zahl erlegter Kormorane zwischen 1.459 und 2.256. Die Anzahl Abschüsse im Herbst/Winter 2019/20 stellt die bisher zweithöchste Abschusszahl seit der ersten Kormoranverordnung 1996/97.

Die Zahl erlegter Kormorane sind im Anhang 2 in Tabelle 1 für jeden Stadt- oder Landkreis aufgelistet sowie im Anhang 1 in Tabelle 1 die Zahl der im Rahmen der Ausnahmen und Befreiungen letal vergrämten. Gemäß KorVO sind von den Jagd ausübungsberechtigten neben dem Jagdbezirk, dem Gewässer oder der Gewässerstrecke und der Anzahl erlegter Kormorane auch das Erlegungsdatum auf dem Einlageblatt zur jagdlichen Streckenliste einzutragen. Überwiegend wurden die Daten vollständig übermittelt, teilweise fehlten aber das Erlegungsdatum, das Gewässer oder der genaue Ort.

Da in der Vergangenheit Jagd ausübungsberechtigte teilweise mit massiven Protesten und Vorwürfen konfrontiert waren, sind die genauen Abschussdaten nicht mehr aufgelistet. Auf Anfrage können sie den Landesbehörden zur Verfügung gestellt werden.

## 2 Bestandsentwicklung des Kormorans

### 2.1 Europa und Deutschland

Im Zuge des EU-Projekts CorMan („Sustainable Management of Cormorant Populations“) fanden europaweite Zählungen der Brutvögel im Frühjahr 2012 und der Wintervögel im Januar 2013 statt. Der Brutbestand in der westlichen Paläarktis (ausgenommen sind einige Regionen in Russland und der westliche Teil von Kasachstan) wurde für 2012 auf 406.000 bis 421.000 Brutpaare geschätzt (Bregnballe *et al.* 2014). Nach Suter (1993) lässt sich die Ge-

samtindividuenzahl näherungsweise errechnen durch die Anzahl Brutvögel multipliziert mit dem Faktor 2,8. Im Sommer 2012 lag somit die Individuenzahl der Art *Phalacrocorax carbo* in der westlichen Paläarktis bei rund 2,3 Millionen Kormoranen.

In Deutschland war der Brutbestand bis 2008 auf rund 25.000 Brutpaare angestiegen und in den darauf folgenden Jahren auf rund 19.400 Brutpaare in 2011 zurückgegangen (LUBW 2021). Seither lag der Bestand zwischen 20.000 und 25.000 Brutpaaren. Im Jahr 2016 wurde dann der bisherige Höchststand mit rund 25.900 Brutpaaren gezählt. Für 2017 und 2018 lag der Gesamtbestand wieder unter 25.000 Paaren. Die Zahlen für 2019 liegen noch nicht abschließend vor.

### 2.2 Baden-Württemberg

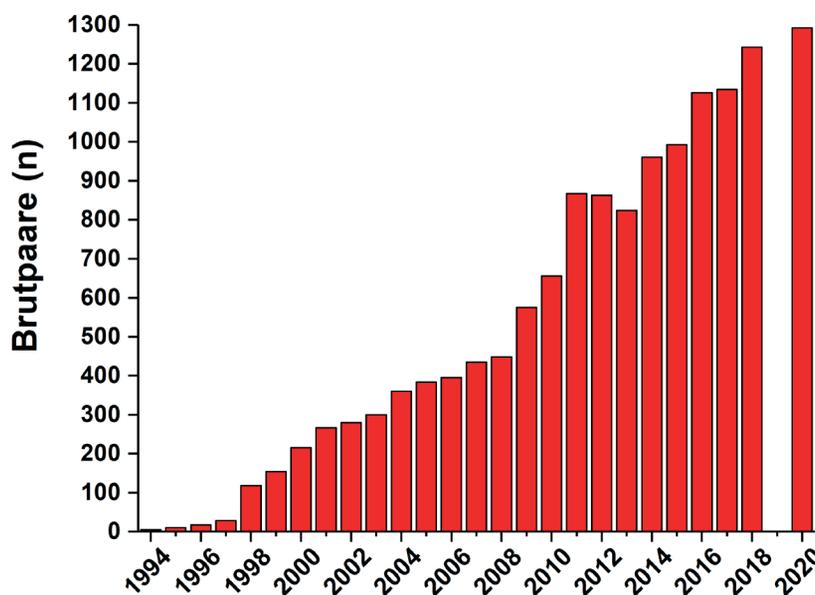
Nach § 6 KorVO hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) den Auftrag, die Entwicklung des Kormoranbestands in Baden-Württemberg zu beobachten. Die Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW) wurde bisher mit der Erfassung des Brut-

bestands beauftragt. Die Zählungen werden zusammen mit Vertretern von Fischereivereinen, -verbänden und -verwaltung durchgeführt und dadurch besteht Einigkeit über die Höhe des Brutbestands.

Seit 2014 werden die Erfassungen des landesweiten Brutbestands nur noch im zweijährigen Rhythmus beauftragt; die OGBW zählte allerdings in den Jahren 2015 und 2017. In den Jahren 2016 und 2018 fanden gemeinsame Zählungen mit Vertretern der Fischerei nur an einem Teil der Standorte statt. Im Jahr 2020 fand die Zählung coronabedingt nur durch die OGBW statt. Es wurden 1.292 Brutpaare gezählt (LUBW 2020). Abbildung 2 zeigt die Entwicklung des Brutbestands seit der ersten Brut in Baden-Württemberg im Jahr 1994. Weitere Brutkolonien befinden sich in angrenzenden Bundesländern bzw. Staaten.

Da kein Monitoring der Sommervögel durchgeführt wird, kann diese Zahl nur geschätzt werden (Suter 1993). Sie lag 2020 bei rund 7.000 Kormoranen.

Bis Mitte des 20. Jahrhunderts war der Kormoran in Baden-Württemberg ein seltener Wintergast. Seit den 1980er Jahren hat der



**Abbildung 2:** Brutbestandsentwicklung des Kormorans in Baden-Württemberg seit der ersten Brut 1994 (Zählungen: 2011 bis 2014 gemeinsam von Vertretern der Ornithologie und Fischerei; 2015/17: OGBW; 2016/18: teilweise gemeinsam; 2020: OGBW).

Bestand an überwinternden Vögeln stark zugenommen. Schätzungen des Winterbestands lagen zwischen 6.040 und 10.000 Individuen (Bauer *et al.* 2018, Landtagsdrucksache 14/6089). Die hohen Abschusszahlen in den vergangenen Vergrämungsperioden deuten auf einen gestiegenen Winterbestand in Baden-Württemberg hin, da sich die Begleitumstände nicht geändert haben. Synchrone Wintervogelzählungen sind dringend erforderlich.

### 2.2.1 Bodensee

Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee (OAB) veröffentlicht in ihren Rundbriefen die Ergebnisse der Internationalen Wasservogelzählungen ([www.bodensee-ornis.de/service/rundbrief-archiv/](http://www.bodensee-ornis.de/service/rundbrief-archiv/)). Waren es seit dem Winter 2004/05 bis 2013/14 durchschnittlich rund 820 Kormorane am gesamten Bodensee, ist die Anzahl in den folgenden Wintern zuletzt stark angestiegen und erreichte 2018/19 mit rund 1.980 Kormoranen den bisherigen Höchststand. Für den Winter 2019/20 wurden bisher nicht alle Zahlen veröffentlicht. Im Oktober 2018 wurde mit 3.332 Individuen die bisher höchste Anzahl an Kor-

moranen am Bodensee gezählt. Der Brutbestand am gesamten Bodensee stieg bis 2020 auf über 650 Brutpaare. Abbildung 3 zeigt die Entwicklungen der Bestände, wobei der Sommerbestand den Winterbestand mittlerweile deutlich übertrifft.

### 3 Entwicklung der Fischbestände

Die Untersuchungen zu den Auswirkungen der Prädation durch Kormorane auf Fischbestände werden von der FFS an wichtigen, ausgewählten Gewässern weitergeführt (Radolfzeller Aach, Donau, Restrhein und Jagst). Die Ergebnisse werden entsprechend einer Anregung der begleitenden Arbeitsgruppe „Kormoran und Fischartenschutz“ aus mehreren Jahren zusammengefasst und diskutiert. In Dehus *et al.* (2008) wurden die Ergebnisse für den Zeitraum Herbst 2004 bis Frühjahr 2008 und in Gaye-Siessegger *et al.* (2013, 2017) für die Zeiträume Herbst 2008 bis Herbst 2012 und Frühjahr 2013 bis Herbst 2016 dargestellt. In den folgenden Jahren konnten die Fischbestandsuntersuchungen jedoch mehrfach nicht durchgeführt werden

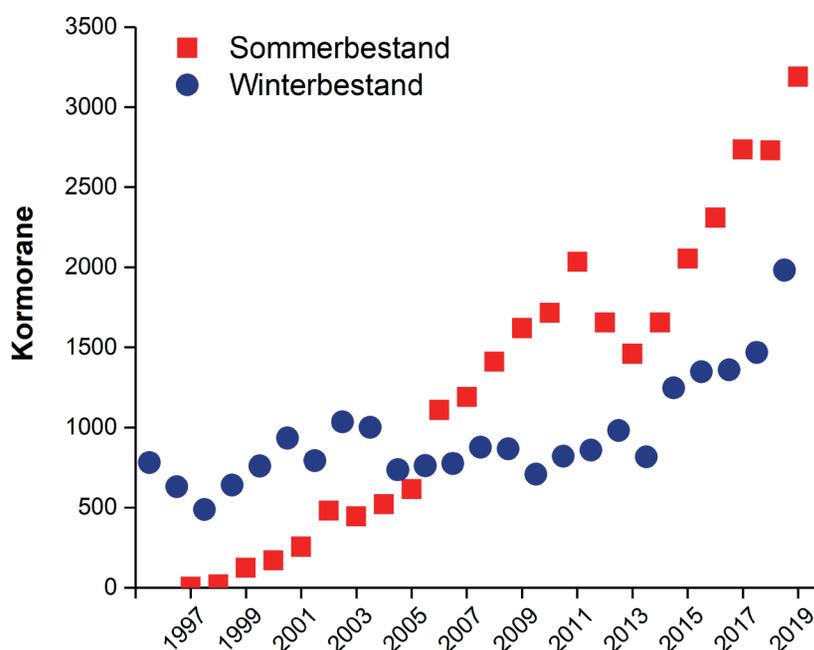
(Extremsummer 2018, Niedrigwasser, Corona u.a.). Die Darstellung der aktuellen Ergebnisse erfolgt daher voraussichtlich im Kormoranbericht für den Winter 2020/21.

Zusammenfassend lassen sich folgende Schädigungen in stark von Kormoranen beflogenen Gewässerstrecken ableiten:

- a) Teilweise hohe Zahl verletzter Fische,
- b) deutlich geringere Individuendichte bei den Leitfischarten,
- c) Schädigungen im Alters- bzw. Längenklassenaufbau, insbesondere bei großwüchsigen Fischarten; es fehlen Individuen mit 15 - 35 cm Totallänge.

Damit kann eine länger anhaltende Prädation die Fischzönose deutlich und nachhaltig verändern. Kormorane sind in vielen Gewässern signifikante Gefährdungsfaktoren für die heimischen Fische (Baer *et al.* 2014, Chucholl *et al.* 2019).

Einige Probestrecken sind in das fischbezogene Mess- und Überwachungsnetz für die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (1992/43/EWG) eingebunden.



**Abbildung 3:** Entwicklung der Kormoranbestände am Bodensee (Winter: Internationale Wasservogelzählungen, Quelle OAB; Sommer: Anzahl Brutvögel + 2 Jungtiere pro Brutpaar + 1 Nichtbrüter pro Brutpaar).



Die FFS sammelt Kormoransichtungen in Baden-Württemberg in einer Datenbank (KormoDat). Es gibt mehrere Möglichkeiten der Meldung von Kormoranbeobachtungen:

- Meldeblätter – können u.a. von den Internetseiten der Regierungspräsidien und der Online-

Meldestelle heruntergeladen oder bei der FFS angefordert werden.

- Computer über Online-Eingabemaske – [www.lazbw-ffs-kormodat.de](http://www.lazbw-ffs-kormodat.de)
- App für Smartphones und Tablets – kann abhängig vom Betriebssystem, im

entsprechenden Store, kostenlos heruntergeladen werden.



## 4 Literaturverzeichnis

- Bauer H.-G., Heine G. & Schmolz M. (2018). Ergebnisse der zweiten landesweiten synchronen Wasservogelerfassung in Baden-Württemberg im November 2014 und Januar 2015. Ornithol. Jh. Bad.-Württ. 34: 63-64.
- Baer J., Blank S., Chucholl C., Dußling U. & Brinker A. (2014). Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flusskrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 Seiten.
- Bregnballe T., Lynch J., Parz-Gollner R., Marion L., Volponi S., Paquet J.-Y., Carss D.N. & van Eerden M.R. (2014). Breeding numbers of Great Cormorants *Phalacrocorax carbo* in the Western Palearctic, 2012-2013. IUCN/Wetlands International Cormorant Research Group Report, Scientific Report from DCE – Danish Centre for Environment and Energy No. 99, 226 pp ([https://drive.google.com/file/d/0Bzi\\_0A9HaiYEU0NpQWVnY0RCcTg/edit](https://drive.google.com/file/d/0Bzi_0A9HaiYEU0NpQWVnY0RCcTg/edit)).
- Chucholl C., Baer J. & Brinker A. (2019). Fischökologisch bedeutsame Gewässer in Baden-Württemberg. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, 140 Seiten.
- Dehus P., Baer J., Billmann H.-P., Blank S. & Berg R. (2008). Bericht zur Vergrämung von Kormoranen in Baden-Württemberg. Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg ([www.lazbw.de/pb/,Lde/Startseite/Themen/Kormoranverordnung](http://www.lazbw.de/pb/,Lde/Startseite/Themen/Kormoranverordnung)).
- Gaye-Siessegger J., Baer J., Billmann H.-P., Blank S. & Brinker A. (2013). Bericht zur Vergrämung von Kormoranen im Winter 2011/12 mit ausführlicher Darstellung der Ergebnisse der Begleituntersuchungen. Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg ([www.lazbw.de/pb/,Lde/Startseite/Themen/Kormoranverordnung](http://www.lazbw.de/pb/,Lde/Startseite/Themen/Kormoranverordnung)).
- Gaye-Siessegger J., Billmann H.-P., Blank S. & Brinker A. (2017). Bericht zur Vergrämung von Kormoranen im Winter 2015/16 mit ausführlicher Darstellung der Ergebnisse der Begleituntersuchungen. Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg ([www.lazbw.de/pb/,Lde/Startseite/Themen/Kormoranverordnung](http://www.lazbw.de/pb/,Lde/Startseite/Themen/Kormoranverordnung)).
- Gemeinsame Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz und des Innenministeriums zur Kormoranverordnung vom 20. Juli 2010 (GBl. S. 528) und zum Begriff „Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt“ (§45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG) ([https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Hinweise\\_IM\\_Vollzug\\_Waffenrecht\\_Anlagen\\_1\\_bis\\_5.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Hinweise_IM_Vollzug_Waffenrecht_Anlagen_1_bis_5.pdf)).
- Landtag Baden-Württemberg (2010). Schutz der heimischen Fischbestände vor Kormoranen. Drucksache 14/6089 ([www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP14/Drucksachen/6000/14\\_6089\\_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP14/Drucksachen/6000/14_6089_D.pdf)).
- LUBW (2020). Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) in Baden-Württemberg - Landesweite Brutbestandserfassung 2020 ([www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/brutvogelmonitoring](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/brutvogelmonitoring)).
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Bodensee (1992-2021). Ornithologische Rundbriefe für das Bodenseegebiet ([www.bodensee-ornis.de/service/rundbrief-archiv/](http://www.bodensee-ornis.de/service/rundbrief-archiv/)).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. L 206 vom 22.7.1992.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. ABl. L 327 vom 22.12.2000.
- Suter W. (1993). Kormoran und Fische. Veröffentlichungen aus dem Naturhistorischen Museum Bern Nr. 1, Bern.
- Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung – KorVO) vom 20. Juli 2010. GBl. Nr. 12, S. 527-528.

## Anhang 1

**Tabelle 1:** Ausnahmen/Befreiungen in den Land- und Stadtkreisen der Regierungsbezirke mit Gewässern, Vergrämungszeiträumen, Befristungen, Einschränkungen und Bemerkungen sowie Anzahl Abschüsse im Vergrämungszeitraum 2019/20.

Regierungsbezirk	Gewässerart	Gewässer	Begrenzung	Zeitraum	Befristung	Einschränkungen, Bemerkungen	Abschüsse
Freiburg	Anlage	Teichanlage in Ettenheim	Gesamtbereich der Teichanlage	Ganzjährig	2020	Von 15. April bis 31. Juli sollen vorrangig die Möglichkeiten der nicht letalen Vergrämung genutzt werden, erforderliche Abschüsse in dieser Zeit nur von Jungvögeln und nicht geschlechtsreifen Nichtbrütern.	67
Freiburg	Fließgewässer	Rhein	Restrhein ab Unterwasser Stauwehr Markt von Rhein-km 174,0 bis Vollrhein unterhalb des Kulturwehrs Breisach bei Rhein-km 225,3 (Möhlinmündung).	16.8. - 15.3.	2022	Mindestabstand von Wasservogelansammlungen (>50 Ex.) von 200 m, keine Vergrämung an offiziellen Terminen der WVZ, im Bereich des NSG "Kapellengrien" bis zum 15.12. des Jahres, Abschuss nur zulässig 1,5 Stdn. vor Sonnenauf- bis 1,5 Stdn. nach Sonnenuntergang.	89
Freiburg	Stehendes Gewässer	Untersee	Markelfinger Winkel, Markelfinger See und Untersee östlich der Linie Fehrenhorn-Reichenau/ Landesteg Ermatingen sowie die Seeflächen innerhalb von NSGs am Gnadensee, Zellersee und übrigen Untersee sind von der Erlaubnis vollständig ausgenommen. Im Bereich des Gnadensees, Zeller Sees und übrigen Untersees sind Abschüsse erlaubt. Im markierten Bereich des Zellersees dürfen Vergrämungsabschüsse nur vom Boot aus im Bereich der gestellten Netze u. Fischreiser vorgenommen werden, im Bereich des Gnadensees und übrigen Untersees vom Boot oder vom Ufer aus (bis zu einem Abstand von 100 m von der Gewässergrenze). Am Rheinauslauf bei Öhningen-Stiegen ist zum Schutz der dortigen Äschenpopulation auf den Laichbänken die Vergrämung vom 1.9. bis 15.4. erlaubt.	1.9. - 15.3.	2024	Keine Vergrämung an offiziellen Terminen der WVZ, in der Zeit vom 1.8. - 30.8. sowie vom 16.3. - 30.4. dürfen zusätzlich Vergrämungsabschüsse von Jungvögeln und nicht geschlechtsreifen Nichtbrütern an den Netzen und Reisern erfolgen. Zu NSGs ist ein Abstand von mindestens 150 m einzuhalten, von großen Wasservogelansammlungen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten, Abschuss nur zulässig 1,5 Stdn. vor Sonnenauf- bis 1,5 Stdn. nach Sonnenuntergang.	156
Freiburg	Fließgewässer	Wutach	Vogelschutzgebiet „Wutach und Baaralb“ sowie innerhalb der Naturschutzgebiete „Wutachschlucht“ und „Wutachflühen“	Nov. - 15.03.	2021	Bis 100 m Abstand von der Gewässergrenze, bis 15.01. ohne Einschränkung, 16.01. bis 15.03. Abschuss an Schlafplätzen, außerhalb von Schlafplätzen nur, wenn Tiere in einer Gruppe (3 und mehr) angetroffen werden oder einfliegen, Abschuss nur zulässig 1,5 Stdn. vor Sonnenauf- bis 1,5 Stdn. nach Sonnenuntergang.	2
Karlsruhe	Stehendes Gewässer	Mittelgründsloch	Mittelgründsloch sowie die beiden angrenzenden Laichgräben (ca. 2 ha)	16.8. - 15.3. (ab 2020 bis Ende Feb.)	2026	Abstand von bis zu 100 m zur Uferlinie (ab 2020 Abstand nur bis zu 50 m), Abschuss nur zulässig 1 Std. vor Sonnenauf- bis 1 Std. nach Sonnenuntergang.	0
Tübingen	Fließgewässer	Blau	Blau im Bereich Arnegg	16.8. - 15.3.	2020	Abstand max. 200 m vom Ufer, ausgenommen NSG einschließlich des an das NSG angrenzenden Gewässerabschnitts, Abschuss nur zulässig eine 1/2 Std. vor Sonnenauf- bis Sonnenuntergang.	0
Stuttgart	Fließgewässer	Jagst	Ab Ilshofen-Hessenau bis Mündung in den Neckar (nicht in NSGs und Pufferzonen)	1.9. - 15.3.	2022	Max. 170 Abschüsse, nur zulässig 1,5 Stdn. vor Sonnenauf- bis 1,5 Stdn. nach Sonnenuntergang.	38
Stuttgart	Fließgewässer	Jagst	Verschiedene Aufenthaltsbereiche		2021	2019/20: Aktionen an max. drei, möglichst aufeinander folgenden, höchstens jedoch zwei Wochen auseinander liegenden Wochenenden	13

## Anhang 2

**Tabelle 1:** Anzahl der gemeldeten Vergrämungsabschüsse in den Land- und Stadtkreisen im Herbst/Winter 2019/20.

	Vergrämungs- abschüsse	davon an			Keine Zuordnung möglich
		Fließge- wässern	stehenden Gewässern	teichwirtschaft- lichen Anlagen	
<b>RP Karlsruhe</b>					
Calw	7	7	0	0	0
Enzkreis	39	39	0	0	0
Freudenstadt	40	10	30	0	0
Stadtkreis Heidelberg	11	11	0	0	0
Karlsruhe	56	22	34	0	0
Neckar-Odenwald-Kreis	16	10	6	0	0
Rastatt	42	1	41	0	0
Rhein-Neckar-Kreis	67	5	62	0	0
Stadtkreis Karlsruhe	16	16	0	0	0
Stadtkreis Pforzheim	10	10	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>304</b>	<b>131</b>	<b>173</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>RP Stuttgart</b>					
Esslingen	32	32	0	0	0
Göppingen	32	18	14	0	0
Heidenheim	16	16	0	0	0
Heilbronn	73	59	14	0	0
Hohenlohekreis	20	20	0	0	0
Ludwigsburg	118	115	3	0	0
Main-Tauber-Kreis	45	42	3	0	0
Ostalbkreis	58	47	11	0	0
Rems-Murr-Kreis	13	6	7	0	0
Schwäbisch Hall	29	22	4	3	0
Stadtkreis Stuttgart	31	31	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>467</b>	<b>408</b>	<b>56</b>	<b>3</b>	<b>0</b>
<b>RP Freiburg</b>					
Breisgau-Hochschw.wald	77	72	5	0	0
Emmendingen	89	48	41	0	0
Konstanz	217	61	156	0	0
Lörrach	59	59	0	0	0
Ortenaukreis	329	72	186	71	0
Rottweil	57	30	27	0	0
Stadtkreis Freiburg	8	0	8	0	0
Schwarzwald-Baar-Kreis	8	8	0	0	0
Waldshut	54	47	7	0	0
<b>Summe</b>	<b>898</b>	<b>397</b>	<b>430</b>	<b>71</b>	<b>0</b>
<b>RP Tübingen</b>					
Alb-Donau-Kreis	80	61	19	0	0
Biberach	68	43	25	0	0
Bodenseekreis	19	9	10	0	0
Ravensburg	18	15	3	0	0
Reutlingen	6	6	0	0	0
Sigmaringen	65	64	1	0	0
Tübingen	27	21	6	0	0
Zollernalbkreis	3	3	0	0	0
Stadtkreis Ulm	53	53	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>339</b>	<b>275</b>	<b>64</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe B.-W.</b>	<b>2.008</b>	<b>1.211</b>	<b>723</b>	<b>74</b>	<b>0</b>